

Protokoll zur mündlichen Prüfung am 14.11.2008 (Dr. Hofmeister, Dr. Dr. Fitzner)

Die Atmosphäre war wie bei den meisten anderen Prüfungen dieser Konstellation recht freundlich und „unstressig“. Fragen wurden zwar weitergereicht, aber die Prüfer ließen einem zuvor genügend Zeit zum nachdenken und nachblättern, es erging explizit die Aufforderung, auch ruhig den Gesetzestext zu nutzen. In diesem Zusammenhang stellte Hr. Fitzner klar, dass trotz möglicher Fragen auf anderen Gebieten nur BGB und ZPO prüfungsrelevant seien. Nun denn...

Hr. Hofmeister:

(1) BGB-Fall:

Bei einem Umzug des Mieters M beschädigt der Angestellte des Umzugsunternehmers U das Treppenhaus des Vermieters V. Der Schaden beträgt 300€. Welche Ansprüche hat V gegen M, U und A?

- Anspruchsgrundlage aus dem...? -> Mietvertrag, §535ff.
- Wen betreffen die speziellen Schadensersatz-Paragrafen dort? -> den Vermieter, der dem Mieter gegenüber verpflichtet ist.
- Woraus könnte sich ein Anspruch des Vermieters ableiten? §546 (Rückgabepflicht des Mieters, dazu gehört auch ein ordnungsgemäßer Zustand der Mietsache.)
- Wie ist grundsätzlich zu entschädigen? - Stichwort „Naturalrestitution“
- steht wo? - §249(1); zu beachten ist aber auch (2)1, „Beschädigung einer Sache“. Der Vermieter kann demnach auch Geld als Entschädigung wählen.
- Anspruch V->M: Schadensersatz nach §280; §280 durchprüfen; Pflicht nach §241; adäquate Kausalität, außerdem nach §546 (Rückgabepflicht des Mieters).
- Anspruch V->U: deliktischer Anspruch nach §823 (Eigentum); allerdings hat U nicht selber verletzt. Ist A als Verrichtungsgehilfe nach §831 des U tätig geworden (Definition)? - ja. Exkulpation des U? - Wohl ja, da Sachverhalt nichts Gegenteiliges hergibt.
- Anspruch V->A: ebenfalls deliktischer Anspruch nach §823 (wurde nicht weiter detailliert).

(2) Neues Thema (immer noch Hofmeister !!!): Europarecht

- Was ist unter dem Begriff "Anwendungsvorrang" zu verstehen? - Vorrang von Gemeinschaftsrecht zu nationalem Recht. Genauer? Wer setzt in Deutschland fest, wann welches Recht vorgeht? - Bundesverfassungsgericht. Gefragt war auch das Stichwort "Fallabhängigkeit".
- Verordnung / Richtlinie: Unterschiede? - VO: bedarf keiner nationalen Umsetzung; RL muss national umgesetzt werden.
- Umsetzung in Deutschland durch wen? - Bundesrat und Parlament.
- Was passiert, wenn keine Umsetzung erfolgt? Staat macht sich schadensersatzpflichtig gegenüber dem Bürger.
- Anspruchsgrundlage hierfür? - Amtshaftung nach §839
- Was bedeutet in diesem Zusammenhang "richtlinienkonforme Auslegung?" - solange eine RL noch nicht umgesetzt ist, muss das vorhandene nationale Recht der RL angewandt werden (auch hier wurde wieder genauer nachgefragt).

(3) Wechsel zu **Hr. Fitzner**: gewerblicher Rechtsschutz

- Im Hinblick auf den gewerblichen Rechtsschutz: welche aktuelle RL fällt ihnen da ein? - RL zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums.

- Dort ist z.B. der Herausgabe- oder Vernichtungsanspruch des patentverletzenden Gegenstandes geregelt. Welche Anspruchsgrundlage im BGB könnte eine richtlinienkonforme Auslegung nutzen?
- Unterlassungsanspruch. (Da hier kein § mit angegeben wurde, kamen weitere Fragen:)
- Vorschlag: §823? - Nicht direkt. Welche Rechte sind denn da aufgezählt? - absolute Rechte. Zu denen zählt? - Eigentum. Wo findet man das im BGB?- ab §985, Ansprüche aus dem Eigentum.
- Wo findet man da was zur Unterlassung? - § 1004
- Auch der Auskunftsanspruch ist da geregelt. Wo steht dazu was im BGB? - §809-811.
- Wie nennt man diese Anwendung existierendes Rechts auf einen neuen Sachverhalt?
- Analogie. Wie definieren Sie diesen Begriff? - Stichwort: Gesetzeslücke.
- Ist die Umsetzung einer RL eigentlich zwingend? - Ja.
- Ist denn eine VO immer vorrangig zu nationalem Recht? - Nein, sie kann auch paralleles Recht darstellen. Beispiel? - MarkenVO der EU, diese existiert parallel zu dem deutschen Markenrecht.

Zu ZPO und anderen Themen reichte dann die Zeit nicht mehr. Den größeren Teil der Zeit fragte Hr. Hofmeister; im Teil „gewerblicher Rechtsschutz“ schaltete er sich hin und wieder dazu. Umgekehrt steuerte auch Hr. Fitzner im BGB-Teil ab und zu etwas bei.

Die Notengebung war einigermaßen fair, alle bekamen 125-135 Punkte, obwohl einiges nicht gleich gewusst oder sogar (falsch) geraten (aber zumindest begründet) wurde; allerdings hätten die Punkte auch anders verteilt werden können (Stichwort „Glück“; auch hätte ich persönlich demjenigen mit den wenigsten die meisten Punkte gegeben). Den Prüfern war durchaus bewusst, dass die Fragen (zumindest im EU-Teil) nicht einfach waren, und im Hinblick darauf, dass man in obiger Konstellation kaum auf Europarecht gefasst war, wurde auch dieser zweite Teil noch mit Anstand bewältigt und daher möglicherweise mit einem kleinen Punktebonus belohnt.

Wenngleich der Fundus an möglichen Fragen wohl nie durch die Protokolle abgedeckt werden kann, möchte ich alle Kandidaten ermutigen, ein paar Notizen aus der eigenen Prüfung beizusteuern. Zur Vorbereitung, und zwar sowohl zum Einstig als auch zur Kontrolle derselben eignen sich die Mitschriften sehr gut!

Viel Erfolg euch allen!